

**Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Im Ried“,  
Gemarkung Assenheim in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim,  
Landkreis Ludwigshafen**

vom  
02.06.1998

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPFIG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

**§ 1**

**Bezeichnung**

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Im Ried“.

**§ 2**

**Gebietsbeschreibung**

Das ca. 2,8 ha große Gebiet liegt in der Gemarkung Assenheim, Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, Landkreis Ludwigshafen. Es umfaßt die Parzellen mit den Flurstücks-Nummern 2686, 2687, 2688, 2688/1, 2689, 2690, 2691, und 2693.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Rechtsverordnung ist der besondere Schutz des inmitten einer intensiv genutzten Ackerlandschaft gelegenen Landschaftsbestandteils als offene Wasserfläche, kleines Wäldchen und extensiv zu nutzende Wiese mit der an diese Biotoptypen ganz oder teilweise gebundenen Pflanzen- und Tierwelt als unverzichtbare Komponenten des Naturhaushalts zur Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf diesen Lebensraum.

## § 4

### Verbote

Es ist verboten,

1. bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art zu errichten, auch wenn hierzu keine Baugenehmigung erforderlich ist oder ungenehmigte Anlagen dieser Art zu erweitern oder zu erhalten;
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
3. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt-, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen;
5. Motorsportanlagen zu errichten oder Modellflugplätze anzulegen;
6. Lagerplätze für Abfall oder sonstige Materialien anzulegen, Abfälle, andere Stoffe aller Art oder Autowracks einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
7. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise zu verändern;
8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchzuführen;
9. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten bzw. zu verlegen;
10. Gewässer oder Feuchtgebiete einschließlich der Ufer herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern;
11. Grund oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen;
12. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
13. das Gebiet zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, sie darin abzustellen oder zu parken;

14. die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder Bootsanlegestellen, Anglerstege oder Entenhäuser sowie ähnliche Einbauten zu errichten bzw. zu erhalten;
15. zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
16. zu zelten, zu lagern, zu baden, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
17. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
18. Modellschiffe oder Modellfahrzeuge oder Flugkörper aller Art (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben oder die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
19. Pflanzenbestände wie Feldgehölze, Bäume, Röhrichte oder Uferbewuchs zu beschädigen oder zu beseitigen;
20. Flächen aufzuforsten;
21. Grünland zu beseitigen oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern;
22. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln bzw. einzubringen;
23. wildlebenden Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester oder sonstigen Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
24. Fische einzusetzen, Fischnahrung einzubringen, das Gewässer zu düngen oder darin zu angeln;
25. organischen oder mineralischen Dünger, Klärschlammkompost oder Biozide einzubringen;

## § 5

### **Besondere Bestimmungen**

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

- a) die extensive Mähwiesennutzung des Grünlandes mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 21 und 25;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstlichen Bewirtschaftung mit dem Ziel, den vorhandenen Wald in einen standortgerechten artenreichen Laubmischwald zu entwickeln;

- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
- außerhalb der Brut- und Setzzeit der Tiere (01.07. - 28./29.02.);
  - während der Brut- und Setzzeit der Tiere (01.03. - 30.06.), wenn die Landespflegebehörde hierzu ihr Einverständnis erklärt hat;
  - hinsichtlich der Errichtung landschaftsangepaßter einfacher Hochsitze mit nicht mehr als zwei Sitzgelegenheiten, wenn mit der Landespflegebehörde bezüglich des Standorts Einvernehmen erzielt wurde;
  - durch das Anlegen eines Wildfutterplatzes für die in § 24 des Landesjagdgesetzes vorgeschriebene Fütterung in Notzeiten, sofern dessen Standort mit der Landespflegebehörde abgestimmt wurde;
- d) künftige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Stechgrabens zu einem naturnahen Gewässer sowie auf die Unterhaltung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens, wenn beides im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde nach Art, Umfang und Zeit der Durchführung festgelegt und umgesetzt wird;
- e) Maßnahmen und Handlungen, die zur Unterhaltung oder Reparatur vorhandener Beregnungsleitungen erforderlich sind, sofern diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und vor deren Beginn mit der Landespflegebehörde abgestimmt wurden.
- (2) § 4 ist ebenfalls nicht anzuwenden
- auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes oder der Förderung des Umweltbewußtseins in der Bevölkerung dienen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art errichtet, auch wenn hierzu keine Baugenehmigung erforderlich ist oder wer ungenehmigte Anlagen dieser Art erweitert oder erhält;
2. § 4 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;

3. § 4 Nr. 3 Inschriften , Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. § 4 Nr. 4 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt;
5. § 4 Nr. 5 Motorsportanlagen errichtet oder Modellflugplätze anlegt;
6. § 4 Nr. 6 Lagerplätze für Abfall oder sonstige Materialien anlegt, Abfälle, andere Stoffe aller Art oder Autowracks einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
7. § 4 Nr. 7 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, die Bodengestaltung durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise verändert;
8. § 4 Nr. 8 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
9. § 4 Nr. 9 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet bzw. verlegt;
10. § 4 Nr. 10 Gewässer oder Feuchtgebiete einschließlich der Ufer herstellt, beseitigt oder verändert;
11. § 4 Nr. 11 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz benutzt;
12. § 4 Nr. 12 Motorsportveranstaltungen durchführt;
13. § 4 Nr. 13 Das Gebiet betritt, mit Fahrzeugen aller Art befährt, sie darin abstellt oder parkt;
14. § 4 Nr. 14 die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen befährt oder Bootsanlegestellen, Anlegerstege, Entenhäuser sowie ähnliche Einbauten errichtet oder erhält;
15. § 4 Nr. 15 reitet, Hunde frei laufen läßt oder ausbildet;
16. § 4 Nr. 16 zeltet, lagert, badet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
17. § 4 Nr. 17 Feuer anzündet oder unterhält;
18. § 4 Nr. 18 Modellschiffe; Modellfahrzeuge oder Flugkörper aller Art betreibt oder die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stört;
19. § 4 Nr. 19 Pflanzenbestände wie Feldgehölze, Bäume, Röhrichte oder Uferbewuchs schädigt oder beseitigt;
20. § 4 Nr. 20 Flächen aufforstet;
21. § 4 Nr. 21 Grünland beseitigt oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise verändert;
22. § 4 Nr. 22 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile ansiedelt bzw. einbringt;
23. § 4 Nr. 23 wildlebende Tiere sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt,

verletzt, tötet sowie ihre Nester oder sonstigen Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten entnimmt, beschädigt oder zerstört;

24. § 4 Nr. 24 Fische einsetzt, Fischnahrung einbringt, das Gewässer düngt oder wer darin angelt;

25. § 4 Nr. 25 organischen oder mineralischen Dünger, Klärschlammkompost oder Biozide einbringt.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen/Rh., den 02.06.1998

Kreisverwaltung

gez.

Rector

1. Kreisbeigeordneter